

# RS Vwgh 1996/5/9 95/20/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;  
AVG §39 Abs2;  
AVG §45 Abs1;

## Rechtssatz

Da kein allgemeiner Erfahrungssatz existiert, wie sich türkische Behörden gegenüber Personen verhalten, die sich zunächst wegen Unterstützung der PKK in Haft befanden, nun aber bei den Behörden Schutz vor der PKK suchen, hat die Asylbehörde zu dieser Frage Ermittlungen durchzuführen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200166.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)